

BRASILIEN

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1261 vom 25.03.2025 zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der Glücksfeder jeglichen Ursprungs

(Portaria MAPA/SDA nº 1261 DE 25/03/2025 Estabelece os requisitos fitossanitários para a importação de material propagativo de *Zamioculcas* de qualquer origem.)

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 27.03.2025,

https://diaoficial.com/linkdo/2019050/2025_03_27_ASSINADO_do1?page=4&pageid=2019050&docid=25281; aufgerufen am 16.04.2025

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

Verordnung SDA/MAPA Nr. 1261 vom 25.03.2025

zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen
Anforderungen für die Einfuhr von
Vermehrungsmaterial der Glücksfeder jeglichen
Ursprungs

Der Sekretär für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht
...beschließt folgendes:

Art. 1 Hiermit werden die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von
Blattstecklingen und In-vitro-Jungpflanzen (Kategorie 4) der Glücksfeder (*Zamioculcas zamiifolia*)
jeglichen Ursprungs festgelegt.

Art. 2 Der Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt, das von der Nationalen
Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und keine zusätzliche
Erklärung enthält.

Art. 3 In-vitro-Material befindet sich in transparenten, verschlossenen Behältern in einem aseptischen
Medium.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche
Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen
oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Labors.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu
Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen der Kontrollbehörde kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens durch die Kontrollbehörde Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslands benachrichtigt, und die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPO) Brasiliens kann die Einfuhr von Vermehrungsmaterial der Sonnenblume aus diesem Land bis zur Überarbeitung der Schätzlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

CARLOS GOULART